



h_da

HOCHSCHULE DARMSTADT
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

fbmd

FACHBEREICH MEDIA

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO)

Information Science

Master of Science

des Fachbereichs Media

der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

Inhalt

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Qualifikationsziele des Studiengangs.....	3
§ 3	Akademischer Grad	3
§ 4	Regelstudienzeit und Studienbeginn.....	3
§ 5	Erforderliche Credit Points für den Abschluss.....	3
§ 6	Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	4
§ 7	Regelstudienprogramm	4
§ 8	Vertiefungsrichtungen	4
§ 9	Wahlpflichtmodule	4
§ 10	Praxismodul.....	5
§ 11	Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen	5
§ 12	Abschlussmodul.....	5
§ 13	Studiengangspezifische Regelungen.....	6
§ 14	Übergangsbestimmungen	6
§ 15	Inkrafttreten	7
Anlage 1	Regelstudienprogramm	
Anlage 2	Wahlpflichtkatalog(e)	
Anlage 3	Masterzeugnis und –urkunde	
Anlage 4	entfällt	
Anlage 5	Modulhandbuch	

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 30. Januar 2018 die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Information Science. Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Media der Hochschule Darmstadt betrieben.

§ 2 Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu wissenschaftlichen Tätigkeiten, zu Führungstätigkeiten, zum höheren Dienst sowie zur Promotion befähigt.
- (2) Durch das Bestehen der Masterprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs für anspruchsvolle Forschungs-, Entwicklungs-, Gestaltungs- und Führungsaufgaben im Bereich Information Science und die Konzeption und Entwicklung von Informationsdiensten, Informationssystemen, Informationstechnologien, Informationsvisualisierungen und Informationsprodukten qualifiziert sind.
- (3) Der anwendungsorientierte und konsekutive Masterstudiengang Information Science bildet Absolventinnen und Absolventen aus, die Expertinnen und Experten im professionellen Umgang mit Daten, Information und Wissen in Unternehmen, Institutionen, Medienanstalten, Verwaltungen, Forschungsinstitutionen und Bibliotheken sind. Die Absolventinnen und Absolventen können komplexe datenanalytische Methoden, Modelle und Systeme für heterogene Informationsaufgaben eigenständig konzipieren, entwickeln und einsetzen. Sie sind in der Lage, die menschliche Wahrnehmung und Kognitionsprozesse zu erläutern, zu analysieren und Ansätze zur Bewältigung komplexer Aufgaben zu erarbeiten. Sie können komplexe Modelle des maschinellen Lernens, der künstlichen Intelligenz, der visuellen Analyse erläutern, mehrwertbringend einsetzen und eigenständig entwickeln. Sie kennen die verschiedenartigen Interaktionsmethoden mit computerbasierten Systemen und können komplexe Mensch-Computer-Interaktionsanwendungen unter Nutzung von Sprachtechnologien und Informationsvisualisierungen für heterogene Benutzer und Benutzergruppen eigenständig und unter Berücksichtigung der Modelle der Informationsarchitektur zielgerichtet konzipieren, gestalten und entwickeln. Die Absolventinnen und Absolventen kennen diverse Transformationsprozesse zur Daten- und Informationsverarbeitung und können sowohl formale bzw. semantische Methoden der Modellierung als auch statistische Methoden anwenden. Sie kennen unterschiedliche Methoden der Datenanalyse und können sowohl deskriptive, diagnostische, prädiktive und präskriptive Modelle anwenden, als auch Modelle und Ansätze des Visual Analytics entwickeln und anwenden. Der Studiengang bietet somit eine technisch-wissenschaftliche Vertiefung der Kompetenzen und Fertigkeiten zur Aufbereitung, Analyse und menschlichem Umgang mit Informationen und Informationssystemen an, die an das Grundlagenwissen des gleichnamigen Bachelor-Studiengangs der Hochschule Darmstadt bzw. vergleichbarer Abschlüsse (Bachelor und Diplom) dieser und anderer Hochschulen anknüpft. Die Absolventinnen und Absolventen sind Expertinnen und Experten sowohl in der maschinellen Verarbeitung von Daten und Informationen, als auch in der menschlichen Verarbeitung von Daten, Informationen und Wissen und können diese Expertise in unterschiedlichen Situationen zur Lösung komplexer Informationsaufgaben einsetzen.
- (4) Neben den fachlichen Kompetenzen können die Absolventinnen und Absolventen analytisch denken, komplexe Methoden und Modelle anwenden und sich kritisch und fachübergreifend mit Themen auseinandersetzen. Sie können wissenschaftliche Texte auch in englischer Sprache erläutern, zusammenfassen, analysieren und eigenständig verfassen. Sie können in Gruppen zusammenarbeiten und entsprechende Verantwortlichkeiten eigenständig zuordnen. Basierend auf Methoden des problembasierten Lernens können sie Probleme identifizieren, Lösungswege eigenständig entwickeln und diese anwenden. Sie können Konzepte des Zeitmanagements anwenden und ihre Zeit effizient und effektiv nutzen. Sie sind in der Lage, ihre Ergebnisse adäquat und zielgerichtet mit entsprechenden elektronischen Mittel zu kommunizieren und zu präsentieren. Sie können sich selbst einschätzen, ihre Stärken darstellen und auch ohne elektronische Hilfsmittel adäquat und zielgerichtet kommunizieren. Sie sind in der Lage, Teams zu führen und adäquate Ansätze des Teammanagements und -Leitung anzuwenden. Sie sind in der Lage, sich mit Problemen und Aufgaben wissenschaftlich auseinanderzusetzen und ihre Ansätze adäquat zu verteidigen.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences - den akademischen Grad „Master of Science“ mit der Kurzform „M.Sc.“

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.
- (2) Das Masterstudium kann zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Credit Points (im Folgenden CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben. Ein CP entspricht dabei in der Regel 30 Stunden studentischer Arbeitsleistung.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang ist ein einschlägiges und qualifiziert abgeschlossenes Bachelor- oder Diplomstudium. Ein Abschluss gilt als qualifiziert, wenn eine Gesamtnote von 2,5 oder besser erreicht wurde. Die Abschlüsse der folgenden Studiengänge der Hochschule Darmstadt oder vergleichbare Abschlüsse gelten als einschlägig:
 - Bachelor-Studiengang Information Science (BBPO 2019)
 - Bachelor-Studiengang Informationswissenschaft (BBPO 2011)
 - Bachelor-Studiengang Information Science & Engineering / Informationswissenschaft (BPPO 2006)
 - Bachelor-Studiengang Informatik
- (2) Bewerberinnen und Bewerber aus verwandten Studiengängen können durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden, wenn sie ausreichende Kenntnisse aus dem Bereich des Bachelorstudiengangs Information Science der Hochschule Darmstadt nachweisen. Bei Studienantritt dürfen höchstens Kenntnisse im Umfang von 15 CP aus dem Pflichtbereich des Bachelor-Studiengangs Information Science der Hochschule Darmstadt fehlen. Bei Zulassung kann der Prüfungsausschuss Auflagen festlegen, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums erfüllt werden müssen. Werden diese Auflagen nicht erfüllt, erfolgt der Ausschluss von weiteren Prüfungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann weitere Zulassungsvoraussetzungen festlegen. Sie werden für das Wintersemester bis 1. Februar und für das Sommersemester bis 1. September in geeigneter Weise durch den Prüfungsausschuss oder das SSC (Student Service Center) bekannt gegeben.
- (4) Weiteres regeln die Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zu Masterstudiengängen der Hochschule Darmstadt (ABZM) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Regelstudienprogramm

- (1) Für das erste Studienjahr sieht das Regelstudienprogramm die Wahl von sechs Fachmodulen im Umfang von zusammen 30 CP und Projektmodulen im Umfang von zusammen 30 CP aus dem Wahlpflichtmodulangebot vor (siehe auch § 9)
- (2) Das wissenschaftliche Praxisprojekt ist ein Pflichtmodul im dritten Semester. Es dient einer vertieften Einbindung in eine professionelle Forschungs- oder Entwicklungsumgebung und ermöglicht den Studierenden im Sinne eines 'Window of Mobility' einen Studienaufenthalt im Ausland.
- (3) Das Abschlussmodul liegt im vierten Semester. (Vgl. Anlage 1)
- (4) Durch die Wahl von Fach- und Projektmodulen nach § 9 in den ersten beiden Semestern stellen sich die Studierenden ein individuelles Qualifikationsprofil zusammen, das sich an der Konzeption von Informationsarchitekturen, an der Entwicklung und Nutzung von Informationssystemen und -technologien, an den organisatorischen, technischen und nutzerorientierten Anforderungen unterschiedlicher Anwendungskontexte der Information Science, an der Erarbeitung oder Weiterentwicklung neuer wissenschaftlicher und technischer Methoden und Modelle der Information Science, an Führungs- und spezialisierten Managementaufgaben in Bibliotheken oder in den Arbeitsgebieten Forschungsdatenmanagement, Elektronisches Publizieren, Aufbau digitaler Sammlungen und der sog. Teaching Library orientieren kann. Das zweite Studienjahr gibt mit dem wissenschaftlichen Praxisprojekt die Gelegenheit, die erworbenen Kenntnisse in einer anspruchsvollen Aufgabenstellung umzusetzen und diese Erkenntnisse in der begleitenden wissenschaftlichen Lehrveranstaltung im Rahmen eines Forschungsprojektes zu reflektieren und darzulegen. Den Abschluss des Studiums bildet die sechsmonatige Masterarbeit mit einem abschließenden Kolloquium.

§ 8 Vertiefungsrichtungen

entfällt

§ 9 Wahlpflichtmodule

- (1) Das Regelstudienprogramm sieht für die ersten beiden Semester ausschließlich Wahlpflichtmodule vor. In den Fachmodulen werden Fachkenntnisse vermittelt. In den Projektmodulen werden Anwendungen aus dem Bereich Information Science entwickelt und erprobt.
- (2) Das Wahlpflichtangebot ist als Anlage 2 beigelegt.
- (3) Die Wahlpflichtmodule des Studiengangs gliedern sich in zwei Gruppen: Fachmodule (FM) mit 5 CP und in der Regel 4 SWS Präsenzzeit und Projektmodule (PM) nach § 4 Abs.1 ABPO mit 5, 10 oder 15 CP und in der Regel entsprechend 2, 4 oder 6 SWS Präsenzzeit. Weiter können FM-Teilmodule mit 2,5 CP und in der Regel 2 SWS Präsenzzeit angeboten werden, die nach §5 Abs. 3 ABPO zu Fachmodulen mit 5 CP zusammengesetzt werden können. In begründeten Fällen kann ein Fachmodul mit 5 CP oder FM-Teilmodul mit 2,5 CP in ein Projektmodul als Teilmodul integriert werden. Die zusammengesetzten Wahlpflichtmodule nach §5 Abs. 3 ABPO werden mit einer zusammenfassenden Bezeichnung und der ermittelten Modulnote im Zeugnis aufgeführt.
- (4) In Einzelfällen kann die Mitarbeit in Forschungs- und Entwicklungsprojekten des Studiengangs als individuelles Projektmodul anerkannt werden. Solche individuellen Projekte müssen vor Beginn durch die betreuende Professorin oder den betreuenden Professor mit Angaben zu Inhalt, Beginn, Umfang und Leistungsnachweis beim Prüfungsausschuss gemeldet werden.
- (5) Studierende können die Studienrichtung Bibliothekswissenschaft (Library Science) als besondere Qualifikation nach §24 Abs. 1 ABPO im Abschlusszeugnis ausgewiesen bekommen. Dazu müssen sie aus dem Wahlpflichtkatalog (vgl. Anlage 2) mindestens vier für die Studienrichtung als relevant gekennzeichnete Module erfolgreich absolviert haben und die Abschlussarbeit zu einem bibliothekswissenschaftlichen Thema schreiben. Weiter wird diesen Studierenden empfohlen, für das wissenschaftliche Praxisprojekt eine bibliothekswissenschaftlich relevante Forschungs- bzw. Entwicklungsumgebung zu wählen.

§ 10 Praxismodul

entfällt

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen können gemäß § 14 Abs. 2 ABPO nur nach vorheriger Anmeldung abgelegt werden.
- (2) Für die Wahlpflichtmodule der ersten beiden Semester des Regelstudienprogramms werden die Meldefristen und -verfahren sowie Prüfungstermine in den Modulbeschreibungen oder zu Beginn der Veranstaltungen durch die Modulverantwortlichen oder Dozentinnen und Dozenten festgelegt und bekannt gegeben.
- (3) Meldefristen und -verfahren für das Pflichtmodul wissenschaftliches Praxisprojekt werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und entsprechend bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss kann die Organisation der Anmeldungen und Zulassungen zum wissenschaftlichen Praxisprojekt einer Professorin oder einem Professor aus dem Studiengang als Beauftragter oder Beauftragtem für das wissenschaftliche Praxisprojekt übertragen.
- (4) Für die Zulassung zum wissenschaftlichen Praxisprojekt müssen Module im Umfang von mindestens 40 CP aus den ersten beiden Semestern des Regelstudienprogramms erfolgreich abgeschlossen sein.

§ 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul im Sinne von §§ 21 - 23 ABPO der Hochschule Darmstadt wird als Mastermodul bezeichnet. Es besteht aus der Masterarbeit (Abschlussarbeit) und dem Kolloquium und ist im Regelstudienprogramm für das vierte Semester vorgesehen.

- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Bereich Information Science selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (4) Zum Mastermodul müssen sich die Studierenden nach §22 Abs. 3 ABPO melden. Die Anmeldung erfolgt in der Regel schriftlich. Form, Verfahren und Fristen für die Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss oder seinem vorsitzenden Mitglied festgelegt. Dabei können feste Termine vorgegeben werden, zu denen eine Anmeldung möglich ist. Pro Semester sind in diesem Fall mindestens zwei Termine vorzusehen.
- (5) Bei der Zulassung zur Abschlussarbeit müssen alle im Regelstudienprogramm für die ersten zwei Semester vorgesehenen Module erfolgreich abgeschlossen sein. Wenn das wissenschaftlichen Praxismodul noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist, muss die Zulassung zum wissenschaftlichen Praxismodul mindestens drei Monate vor der Zulassung zur Abschlussarbeit liegen.
- (6) Die Masterarbeit ist fristgerecht in drei gedruckten und gebundenen Ausfertigungen, denen jeweils eine elektronische Version in einem vom Prüfungsausschuss vorgegebenen archivtauglichen Format (z. B. PDF/A) auf einem geeigneten Datenträger (z. B. CD/DVD) beigelegt ist, im Fachbereichssekretariat einzureichen. Masterarbeiten in deutscher Sprache müssen eine englische Zusammenfassung enthalten, Masterarbeiten, die nach §22 Absatz 8 ABPO nicht auf Deutsch eingereicht werden, müssen eine deutsche Zusammenfassung enthalten. Als Erklärung nach §22 Absatz 9 ABPO soll die vom Prüfungsausschuss jeweils aktuell zur Verfügung gestellte Erklärung oder eine Erklärung gleichen Inhalts verwendet werden.
- (7) Wenn Studierende mehr Wahlpflichtmodule absolviert haben, als für das Regelstudienprogramm benötigt werden, ist bei der Abgabe der Masterarbeit eine Erklärung über deren Verwendung nach §5 Absatz 6 ABPO vorzulegen.
- (8) Wenn die Masterarbeit bestanden ist, wird die Kandidatin oder der Kandidat zum Kolloquium nach §23 ABPO zugelassen. Das Kolloquium dauert höchstens 90 Minuten. Es beginnt mit einem Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Masterarbeit. Das Kolloquium ist mit Ausnahme der Beratung und Bekanntgabe der Bewertung öffentlich; der Termin kann durch Aushang oder auf entsprechendem elektronischen Weg bekannt gemacht werden. Das Kolloquium kann auf Beschluss der Prüfenden mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten einen weiteren, nicht öffentlichen Prüfungsteil enthalten, insbesondere dann, wenn der Inhalt der Arbeit nach §22 Absatz 9 gesperrt ist.

§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen

Studierende, die am Ende des 4. Semesters nicht mindestens 30 CP erreicht haben, können nach § 8 Abs. 2 ABPO vom Prüfungsausschuss zu einem Beratungsgespräch geladen werden.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser besonderen Bestimmungen nach den Besonderen Bestimmungen (BBPO) des Masterstudiengangs Informationswissenschaft von 2011 an der Hochschule Darmstadt studiert haben, können noch bis einschließlich Sommersemester 2021 nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung von 2011 geprüft werden.
- (2) Studierende gemäß Abs. 1 können auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Entscheidung für den Übergang in diese Prüfungsordnung kann nicht rückgängig gemacht werden. Der Übergang erfolgt jeweils mit Beginn des auf die Entscheidung folgenden Semesters.
- (3) Nach Ablauf der Übergangszeit werden alle Studierenden gemäß Abs. 1 in die vorliegende Prüfungsordnung überführt.
- (4) Beim Wechsel aus den BBPO von 2011 in diese BBPO werden Fehlversuche aus gleichwertigen Prüfungsleistungen nach § 17 Abs. 3 ABPO übernommen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. April 2019 in Kraft.

Dieburg, 6.11.2018

Name, Funktion (in Druckschrift)

Unterschrift

Anlage 1 Regelstudienprogramm

In den ersten beiden Semestern erwerben die Studierenden durch die Wahl von Fach- und Projektmodulen aus dem Modulangebot ein individuelles Qualifikationsprofil. Projekte und Fachmodule im Umfang von je 30 CP müssen belegt werden. Dabei haben Fachmodule einen Umfang von 5 CP, Projekte können einen Umfang von 5, 10 oder 15 CP haben.

Das wissenschaftliche Praxisprojekt liegt im dritten Semester, das Abschlussmodul im vierten Semester.

1. Semester	Fachmodul	Fachmodul	Fachmodul		Projektmodule		
	18 SWS	4	4	4	6		
	30 CP	5	5	5	15		
2. Semester	Fachmodul	Fachmodul	Fachmodul		Projektmodule		
	18 SWS	4	4	4	6		
	30 CP	5	5	5	15		
3. Semester	Wissenschaftliches Praxisprojekt						
	10 SWS					10	
	30 CP					30	
4. Semester	Masterarbeit						
	20 SWS					2	
	30 CP					30	

Anlage 2 Wahlpflichtkatalog(e)

Der aktuelle und vollständige Katalog befindet sich auf der Webseite <https://marvin.media.h-da.de/modulhandbuch/>.

Nr.	Name des Moduls / Teilmoduls ¹⁾	SWS ²⁾	CP ³⁾
1102	Personalführung*	4	5
1104	Medien- und Informationsrecht	4	5
1111	Ethical considerations in Research & Development	4	10
1112	Managementkompetenz erweitern*	4	5
1114	Agiles Projektmanagement	4	5
1115	Informationspsychologie	4	5
2101	Informationsvisualisierung	4	5
2106	Semantic Web	4	5
2107	User-Centered Design	4	5
2201	Semantic Web-Anwendungen	2	2,5
2208	Semantische Informationsmodelle in der Praxis	4	10
2209	Visual Forecast Analytics	4	10
3102	Information Retrieval und Wissensextraktion	4	5
3104	Ubiquitous Computing – das Internet der Dinge	4	5
3108	Recent Trends in NLP	4	5
3110	Visual Analytics	4	5
3203	Voice User Interaction	4	10
4208	Textmining	4	10
5102	Bibliothekarische Informationskompetenz (Teaching Library)*	4	5
5106	Forschungsdatenmanagement*	4	5
5109	Messung und Evaluierung von Informationskompetenz - ausgewählte Szenarios*	4	5
5110	Anwendungen des Elektronischen Publizieren*	4	5
5112	Anwendungen Digitaler Bibliotheken	4	5
5203	Informationsqualität*	4	10
6207	Digital Humanities*	4	10
7200	Individuelles Projekt	4	10

1) detaillierte Modulbeschreibungen enthält das Modulhandbuch (Anlage 5)

2) SWS = Semesterwochenstunde;

3) CP = Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

* Modul relevant für die besondere Qualifikation Bibliothekswissenschaft

Anlage 3 Masterzeugnis und –urkunde

Masterzeugnis (Muster)

Frau/Herr Vorname Name

geboren am TT. Monat JJJJ
in Musterstadt

hat im Fachbereich Media
im Studiengang Information Science

die Masterprüfung abgelegt
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten
sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem
European Credit Transfer System (ECTS)
erworben:

Fachmodule

Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)

Projektmodule

Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)

Wissenschaftliches Praxisprojekt	Note (X,X)	(XX CP)
----------------------------------	------------	---------

Die Masterarbeit mit Kolloquium über das Thema	Text Text		
wurde bewertet mit	Note (X,X)	30 CP	
Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS		120 CP	
Gesamtbewertung		Note (X,X)	
(falls zutreffend)			
Außerhalb des Studienprogramms wurden in den folgenden Wahlfächern zusätzliche Punkte erworben:			
Text	Note (X,X)	(XX CP)	
Text	Note (X,X)	(XX CP)	
Text	Note (X,X)	(XX CP)	

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der Leiter des Prüfungsamtes

Masterzeugnis (Muster)

Frau/Herr Vorname Name

geboren am TT. Monat JJJJ
in Musterstadt

hat im Fachbereich Media
im Studiengang Information Science
mit der besonderen Qualifikation Bibliothekswissenschaft

die Masterprüfung abgelegt
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten
sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem
European Credit Transfer System (ECTS)
erworben:

Fachmodule

Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)

Projektmodule

Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)

Wissenschaftliches Praxisprojekt	Note (X,X)	(XX CP)
----------------------------------	------------	---------

Die Masterarbeit mit Kolloquium

über das Thema	Text	
	Text	
wurde bewertet mit	Note (X,X)	30 CP

Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS 120 CP

Gesamtbewertung **Note (X,X)**

(falls zutreffend)
Außerhalb des Studienprogramms wurden
in den folgenden Wahlfächern zusätzliche
Punkte erworben:

Text	Note (X,X)	(XX CP)
Text	Note (X,X)	(XX CP)
Text	Note (X,X)	(XX CP)

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der Leiter des Prüfungsamtes

Die Hochschule Darmstadt
verleiht Vorname Nachname

geboren am TT. Monat JJJJ
in Musterstadt

aufgrund der am TT. Monat JJJJ
im Fachbereich Media
im Studiengang Information Science
bestandenen Masterprüfung

den akademischen Grad Master of Science

Kurzform M. Sc.

Darmstadt, den TT. Monat JJJJ

Der Präsident

Der Dekan

Anlagen

Anlage 4 Weitere Anlagen

entfällt

Anlage 5 Modulhandbuch